

19.01.22

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Entschießung des Bundesrates „Vertragsverletzungsverfahren
wegen Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung“**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 17. Januar 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage beige-
fügte

Entschießung des Bundesrates „Vertragsverletzungsverfahren wegen
Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung“

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung
der 1016. Sitzung am 11. Februar 2022 zu setzen und anschließend den zuständigen
Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entschießung des Bundesrates „Vertragsverletzungsverfahren wegen Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung“

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission am 9. Juni 2021 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland bezüglich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 über das Staatsanleihen-Ankaufprogramm der Europäischen Zentralbank (Public Sector Purchase Programme – PSPP) eingeleitet und am 2. Dezember 2021 beendet hat.
2. Er erinnert an Deutschlands Stellung als Gründungsmitglied der Union. Der Bundesrat hat in den Jahrzehnten der Europäischen Integration stets zu seiner Integrationsverantwortung gestanden.
3. Der Bundesrat unterstreicht die hohe Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts, sowohl für den Schutz der deutschen Verfassungsordnung als auch hinsichtlich der Wertschätzung, die ihm entgegengebracht wird. Es hat wesentlich zur grundgesetzfesten Ausgestaltung der Mitgliedschaft Deutschlands in der EU beigetragen.
4. Er erinnert an die langjährige, europafreundliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Europäische Union ist jedoch gerade kein Bundesstaat und ihr Handeln ist dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 EUV) unterworfen. Dies kann nur durch eine ausdrückliche Änderung der Verträge mit der Zustimmung sämtlicher Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften geändert werden. Die Organe der Europäischen Union können nur in dem Rahmen wirksam handeln, den die Europäischen Verträge vorgeben. Nur so weit reicht auch die Anwendungsverpflichtung europäischen Rechts durch die deutschen Verfassungsorgane, die an das Grundgesetz gebunden bleiben. Aus diesen Grundsätzen leitet sich die – für enge Ausnahmefälle vorbehaltene – ultravires Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts her. Damit kommt das Bundesverfassungsgericht auch seiner Aufgabe nach, die Identität der

Verfassungsordnung Deutschlands in ihrem Kern zu schützen (Art. 79 GG). Diese Identität der Mitgliedstaaten erkennen die Europäischen Verträge ausdrücklich an (Art. 4 Abs 2. EUV).

5. Das Bundesverfassungsgericht wirkt somit auf verdienstvolle Weise an der gesamteuropäischen Rechtsentwicklung mit, wenn es dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung klarere Konturen gibt und das europäische Primärrecht mit dem deutschen Verfassungsrecht in Einklang bringt.
6. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesrat die Beendigung des genannten Vertragsverletzungsverfahrens. Eine genauere Untersuchung der deutschen Verfassungsordnung durch die Europäische Kommission hätte ergeben, dass diese den Anwendungsvorrang des Europarechts und die Entscheidungskompetenz des Europäischen Gerichtshofs dem Grunde nach anerkennt. Das Verfahren war von vornherein nicht gerechtfertigt.
7. Der Bundesrat hält es nicht für angemessen, dass die Europäische Kommission in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 vom 20. Juli 2021 (COM(2021) 700 final) mit Bezug auf das jetzt beendete Verfahren unterstellt, dass das Bundesverfassungsgericht für Bedrohungen des Rechtsstaats in anderen Mitgliedstaaten verantwortlich wäre, die derzeit Gegenstand von Verfahren nach Artikel 7 EUV sind.
8. Der Bundesrat begrüßt, dass die obersten Gerichte der Mitgliedstaaten mit dem Europäischen Gerichtshof schon jetzt einen Austausch pflegen. Die rechtlichen und justiziellen Herausforderungen, die sich aus dem Wesen der Europäischen Union ergeben, müssen im Geiste der europäischen Kooperation und des gegenseitigen Respekts gelöst werden. Das Vertragsverletzungsverfahren hat gezeigt, dass der bisherige informelle Austausch der Gerichte noch der Verbesserung und Ergänzung bedarf.
9. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass auch Maßnahmen beraten werden müssen, die auf eine stärkere Beachtung der Prinzipien der Subsidiarität und der begrenzten Einzelermächtigung abzielen. Nach Ansicht des Bundesrats gehört dazu die Schaffung eines Europäischen Gerichtsverbundes durch die direkte Verfahrensbeteiligung. Bisher legen nur die nationalen Gerichte dem EuGH Rechtsfragen vorab vor, die die Auslegung des Europäischen Rechts

betreffen. Im Gegenzug sollte der EuGH die für Verfassungsfragen zuständigen nationalen Gerichte in wesentlichen Kompetenzfragen vorab beteiligen, etwa nach Art. 24 Abs. 2 der EuGH-Satzung. Damit würde ein verbindlicher Dialog entstehen, in dem sich die Kräfte und Sichtweisen gegenseitig balancieren. Dies würde den Verträgen und dem Wesen der Europäischen Union entsprechen, die mehr ist als ein lockerer Staatenbund, aber eben auch kein Bundesstaat. Wünschenswert sind weitere Verbesserungen und Vereinfachungen am Verfahren der Subsidiaritätsrüge als auch gegebenenfalls die Einrichtung eines eigenen Kompetenzgerichtshofs und weiterer Maßnahmen, die für eine zuverlässige Beilegung von Kompetenzstreitigkeiten sorgen und rechtsstaatlich bedenkliche Entscheidungen des EuGH als Richter in eigener Sache vermeiden.

10. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Europäische Kommission und das Europäische Parlament.